

Turnverein 1892 e.V. Michelbach

Der Turnverein 1892 e.V. Michelbach bestand seit seiner Gründung unter verschiedenen Namen:

- 1892 Gründung des "Turnverein Michelbach" am 10. August bis November 1918 am Ende des 1. Weltkrieges.
- 1919 Neubeginn mit dem Namen: "Freie Turnerschaft" bis 1933.
- 1933 Politischer Machtwechsel in Deutschland am 30. Januar, Verbot der "Freien" Sportverbände.
- 1933 März Fortführung der Vereinstätigkeit als "Deutscher Turnverein" bis 1944.
- 1945 Mai Verbot aller Sport treibender Vereine durch die französische Besatzungsmacht.
- 1946 Wiedezulassung nur eines Sport treibenden Vereines, daher Neugründung des "Sportverein Michelbach" durch Fußballer, Turner und Leichtathleten.
- 1952 Wiedergründung des Turnverein Michelbach am 30. November in Fortsetzung alter Tradition als "Turnverein 1892 e.V. Michelbach".
- 1993 Die Satzung des Turnverein 1892 e.V. Michelbach wurde mit der Aufnahme einer Jugendordnung überarbeitet.
- 2021 Anpassung der Satzung an neue Vorgaben.

Turnverein 1892 e.V. Michelbach

Satzung des Turnverein 1892 e.V. Michelbach

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1892 e.V. Michelbach“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim „VR520284“ eingetragen.

Der Turnverein 1892 Michelbach e.V. hat seinen Sitz in 76571 Gaggenau-Michelbach.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot einer sportlichen Betätigung im Bereich Breiten- oder Präventionssport. Der Turnverein ist dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns bemüht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes, des Turngaues Mittelbaden-Murgtal und des Badischen Sportbundes Freiburg. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände sein.

Turnverein 1892 e.V. Michelbach

§ 3 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Turnverein 1892 e. V. Michelbach hat aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Turnrat zulässig.

Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern, unterstützen und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge laut aktuell gültiger Beitragsordnung bargeldlos zu entrichten. Abweichungen davon sind mit Genehmigung des Vorstandes möglich.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Turnrats per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

Turnverein 1892 e.V. Michelbach

Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch, mit Gelegenheit sich persönlich zu rechtfertigen, an den Turnrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Vereinsorgane und Struktur

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und der Vorstand.

Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.

Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der 1. Schriftwart ein Protokoll, in seiner Vertretung der 2. Schriftwart. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer aus ihrer Mitte. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen Jugendausschuss, der die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt. Die sportlichen Angebote des Vereins gliedern sich in verschiedene Abteilungen, die in Gruppen von Übungsleiter/Innen betreut werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Für die Jugendleitung besteht eine Sonderregelung (siehe Jugendordnung).

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Eine Mitgliederversammlung soll in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung stattfinden.

Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Turnverein 1892 e.V. Michelbach

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes, des Turnrates und der Kassenprüfer
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates, mit Ausnahme der Jugendleiter und der Abteilungsleiter
- d) Bestätigung der Jugendleiter und Abteilungsleiter
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und des Vorstandes i)
Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Anzeige im örtlichen Wochenblatt der Gaggenauer Woche und über die Vereinseigenen Homepage mindestens eine Woche vorher einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter §8 aufgeführt sind.

Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen.

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:

- Änderung der Satzung
- Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsmäßig dem Vorstand oder Turnrat zustehen

Turnverein 1892 e.V. Michelbach

Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für:

- Änderung des Vereinszwecks,
- Auflösung des Vereins.

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung bedeute Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

Für die Entlastung und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen.

Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

§ 7 Turnrat

Der Turnrat besteht aus:

- a) Den Mitgliedern des Vorstandes (siehe §8)
- b) den Übungsleiter/Innen
- c) den Beisitzern

Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt zwei Jahre.

Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl. Die Mitglieder des Turnrates werden auf zwei Jahre in zwei Gruppen gewählt.

Die ersten und zweiten Vertreter eines jeweiligen Amtes (Mitglieder des Vorstands und Übungsleiter/Innen) werden im jährlichen Wechsel gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Turnrates, mit Ausnahme der Jugendleiter, vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest.

Er ist besonders zuständig für:

- Außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen
- Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern

Turnverein 1892 e.V. Michelbach

- die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
- Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben
- Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art

Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder drei Mitglieder des Vorstands oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.

Der Turnrat wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter §8 aufgeführt sind.

Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Turnratsmitglieder.

In allen anderen Fällen entscheidet eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Turnratsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung bedeutet NichtTeilnahme an der Abstimmung.

§ 8 Vorstand

Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Oberturnwart
- d) der 1. Kassenwart und der 2. Kassenwart
- e) der 1. Schriftführer und der 2. Schriftführer
- f) der 1. Jugendleiter und die 1. Jugendleiterin, in seiner/ihrer Vertretung der 2. Jugendleiter und die 2. Jugendleiterin

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (im Sinne des §26 BGB). Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt. Sollten die beiden genannten gesetzlichen Vertreter handlungsunfähig sein, (Rücktritt oder Tod) wählt der Turnrat einen gesetzlichen Vertreter aus dem Vorstand, mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- Aufnahme von Mitgliedern

Turnverein 1892 e.V. Michelbach

- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien
- Ehrungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien
- Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden und dieser vom Oberturnwart vertreten.

Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, durch die bei der Sitzung anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand ist in der Lage auch ohne eine Mitgliederversammlung Satzungsänderungen durch den Turnrat zu verabschieden, die seitens der Behörde gefordert werden.

§ 9 Kassenführung

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.

Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.

Abteilungskassen sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.

Der Verein erstattet seinen Mitgliedern deren Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke. Übungsleiter und Helfer können Vergütungen maximal in Höhe des Übungsleiterfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26 EStG erhalten. Die Mitglieder des Vorstandes können als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Aufwendungen maximal den Betrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Das Nähere regelt eine vom

Turnverein 1892 e.V. Michelbach

Vorstand zu erlassende Vergütungsordnung. Die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen erfolgt vorbehaltlich der finanziellen Lage des Vereins.

§ 10 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Näheres regelt die Datenschutzverordnung des Vereins.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur für Unfälle und Schäden im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.

Darüberhinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhandenkommen.

§ 12 Jugendleitung

Die Aufgaben der Jugendleitung regelt eine separate Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Die Organe der Jugendleitung sind:

Der Jugendvorstand, ihm gehören an:

- a) 1. Jugendleiter und 1. Jugendleiterin als Vorsitzende
- b) 2. Jugendleiter und 2. Jugendleiterin als deren Vertreter

Jugendausschuss, dieser besteht aus:

- a) dem Jugendvorstand
- b) je ein/e Vertreter/in der einzelnen im Verein von Jugendlichen ausgeübten Sportarten
- c) die im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleiter

Die Jugendversammlung, diese besteht aus:

- a) dem Jugendausschuss
- b) alle minderjährigen Vereinsmitglieder ab dem 10. Lebensjahr

Turnverein 1892 e.V. Michelbach

1. und 2. Jugendleiter und 1. und 2. Jugendleiterin werden von der Jugendversammlung gewählt.

Die Jugendversammlung besteht aus den minderjährigen Vereinsmitgliedern, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, sowie aus den im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleitern.

Die Jugendleitung soll alljährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammentreten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Gaggenau über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu 2 Jahren für einen im Stadtteil Michelbach neu zu gründenden anerkannten Turnverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 23.05.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

76571 Gaggenau, den 23.05.2023

1. Vorsitzender
Matthias Dräs

2. Vorsitzender
Manuel Gäng

Turnverein 1892 e.V. Michelbach

Nachfolgende Verwaltungsratsmitglieder erkennen durch ihre Unterschrift diese Satzung des Turnverein 1892 e.V. Michelbach mit Sitz in 76571 Gaggenau-Michelbach, an.

Am 23 Juni 2023 wurde diese Satzung in der Generalversammlung mit einer Mehrheit von über zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder als gültig erklärt.

Matthias Dräs 1. Vorstand
Höfel 8
76571 Gaggenau

Manuel Gäng 2. Vorstand
Moosbronnerstr. 19
76571 Gaggenau

Daniel Rahner Oberturnwart
Rudolf-Preißler- Str. 10b
76571 Gaggenau

Martina Collet 1. Kassier
Hofstätte 2a
76571 Gaggenau

Sonja Kühn 2. Kassier
Feldstr. 16 a
76571 Gaggenau

Luisa Krug 1. Schriftführerin
Große Austr. 22
76571 Gaggenau

Fabian Holfelder 1. Jugendleiter
Mühlweg 1
76571 Gaggenau

Turnverein 1892 e.V. Michelbach